



## **FAKTENBLATT 1: Gewaltdelikte in Ehe und Partnerschaft: Strafverfolgung von Amtes wegen**

### Änderung des StGB vom 3. Oktober 2003<sup>1</sup>

*Am 1. April 2004 ist die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) zur sogenannten Offizialisierung von Gewaltdelikten in Ehe und Partnerschaft in Kraft getreten. Neu werden verschiedene Gewaltdelikte nicht mehr auf Antrag, sondern von Amtes wegen verfolgt. Der private Bereich ist für staatliche Eingriffe kein Tabu mehr: Gerade weil Ehe und Partnerschaft ein enges Vertrauens- und oft auch ein Abhängigkeitsverhältnis begründen, wiegen dort Gewalthandlungen besonders schwer, und werden daher nun von Amtes wegen verfolgt. Die Änderung im Strafgesetzbuch ist Ausdruck dieses Paradigmawechsels in der Haltung der Gesellschaft zu Gewalt in Ehe und Partnerschaft.*

#### **Die alten Strafbestimmungen zu Gewalt in Ehe und Partnerschaft**

Bis zum 31. März 2004 war die Mehrzahl der Straftatbestände des Strafgesetzbuches, die bei Gewalttaten in Ehe und Partnerschaft zur Anwendung gelangen konnten, als Antragsdelikt konzipiert. Die entsprechenden Taten wurden strafrechtlich nur verfolgt, wenn das Opfer einen formellen Strafantrag stellte. Eine Meldung (Anzeige) bei der Polizei hatte zur Folge, dass die Polizei zwar unmittelbar eingreifen konnte. Stellte das Opfer aber danach keinen Strafantrag oder zog diesen wieder zurück, wurden die entsprechenden Gewalttaten nicht bestraft.

#### **Die geänderten Strafbestimmungen**

Seit dem 1. April 2004 ist nun die Änderung des Strafgesetzbuches in Kraft, wonach einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung, sowie sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in Ehe und Partnerschaft von Amtes wegen verfolgt werden müssen. Diese Gesetzesänderung geht zurück auf zwei parlamentarische Initiativen von 1996 von Nationalrätin Margrit von Felten.

Es geht um drei grundsätzliche Neuerungen:

#### **→ Verfolgung von Gewalthandlungen in Ehe und Partnerschaft von Amtes wegen**

Die in der Ehe begangene sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB) sind neu Offizialdelikte, werden also von Amtes wegen verfolgt. Bisher wurden diese Delikte, sofern das Opfer die Ehepartnerin war und Täter und Opfer zusammen lebten, nur auf Antrag verfolgt. Bei nicht verheirateten PartnerInnen (oder bei getrennt lebenden Ehepaaren) waren sexuelle Nötigung und Vergewaltigung bereits nach altem Recht Offizialdelikte.

<sup>1</sup> AS 2004 1403; [www.bk.admin.ch/ch/d/as/2004/1403.pdf](http://www.bk.admin.ch/ch/d/as/2004/1403.pdf)

Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB), wiederholte Tötlichkeiten (Art. 126 Abs. 2 Bst. b und c StGB) sowie Drohung (Art. 180 Abs. 2 StGB), alles Antragsdelikte, sind neu ebenfalls dann Officialdelikte, wenn sie zwischen Ehegatten und Lebenspartnern stattfinden.

Im Falle der Tötlichkeiten ist eine wiederholte Begehung die Voraussetzung für eine Verfolgung von Amtes wegen. Ausserhalb von Ehe und Partnerschaft werden wiederholte Tötlichkeiten, einfache Körperverletzung und Drohung weiterhin nur auf Antrag verfolgt. (Ausnahme: Wiederholte Tötlichkeiten an Kindern war bereits unter altem Recht ein Officialdelikt und bleibt dies auch). Auch die einmalige Tötlichkeit in der Ehe oder in der Partnerschaft wird weiterhin nur auf Antrag verfolgt.

→ **Gewalthandlungen sowohl in der Ehe als auch in der Partnerschaft**

Von Amtes wegen verfolgt werden auch Gewalthandlungen zwischen heterosexuellen, lesbischen oder homosexuellen Lebenspartnerinnen und -partnern mit einem gemeinsamen Haushalt auf unbestimmte Zeit oder bis zu einem Jahr nach deren Trennung. Die zwischen Ehepaaren begangenen Gewalthandlungen werden von Amtes wegen verfolgt, auch wenn die Ehegatten je einen eigenen Wohnsitz haben oder getrennt leben, oder bis zu einem Jahr nach der Scheidung.

→ **Möglichkeit der Einstellung des Strafverfahrens bei den neuen Officialdelikten**

Im Unterschied zu den übrigen Officialdelikten des Strafgesetzbuches kann die zuständige Behörde neu bei einfacher Körperverletzung, wiederholten Tötlichkeiten sowie Drohung in der Ehe und in der Partnerschaft das Strafverfahren provisorisch einstellen, wenn das Opfer darum ersucht oder einem Antrag der zuständigen Behörde zustimmt (neu Art. 66ter Abs. 1 Bst. a – b StGB). Das Gleiche gilt für den Tatbestand der Nötigung (Art. 181 StGB) in Ehe und Partnerschaft. Die Einstellungsmöglichkeit wird begründet mit dem Schutz bestimmter Opferinteressen. Diese Möglichkeit zur Einstellung des Strafverfahrens besteht hingegen nicht bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung.

Das Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn das Opfer seine Zustimmung zur provisorischen Einstellung innerhalb von 6 Monaten schriftlich oder mündlich widerruft (Art. 66ter Abs. 2 StGB). Ohne Widerruf verfügt die zuständige Behörde die definitive Einstellung des Strafverfahrens (Art. 66ter Abs. 3 StGB).

Die Behörde darf das Strafverfahren also nur mit Zustimmung des Opfers einstellen. Andererseits kann sie das Verfahren aber auch gegen den Willen des Opfers fortsetzen. Mit diesem Ermessensspielraum der Behörden soll dem Druck auf das Opfer, die Einstellung des Strafverfahrens zu beantragen, entgegengewirkt werden. Allerdings: Ist die provisorische Einstellung einmal verfügt, und hat das Opfer nicht innerhalb von sechs Monaten seine Einwilligung zur Einstellung widerrufen, so muss die zuständige Behörde die definitive Einstellung verfügen.

## **ANHANG**

### **Officialisierung von Gewaltdelikten in Ehe und Partnerschaft - Begriffserläuterungen**

#### **Offizialdelikt:**

Ein Offizialdelikt muss von Amtes wegen strafrechtlich verfolgt werden, unabhängig vom Willen, d.h. auch gegen den Willen des Opfers. Erhält die Strafverfolgungsbehörde Kenntnis eines Offizialdeliktes, hat sie die Pflicht, eine Strafverfolgung durchzuführen.

#### **Antragsdelikt:**

Ein Antragsdelikt darf nur mit Antrag der verletzten oder geschädigten Person strafrechtlich verfolgt werden.

#### **Warum unterscheidet das Strafgesetzbuch zwischen Antrags- und Offizialdelikten?**

Das Strafgesetzbuch geht stillschweigend von der grundsätzlichen Geltung des Offizialprinzips aus, also davon, dass die dazu bestimmten staatlichen Organe das Recht und die Pflicht haben, eine Strafverfolgung von sich aus einzuleiten und durchzuführen. Das Strafgesetzbuch legt daher ausdrücklich fest, in welchen Fällen für die Strafverfolgung die Willenserklärung der verletzten Person nötig ist.

So werden verschiedene meist leichtere Delikte nur auf Antrag strafrechtlich verfolgt, weil der Staat wegen der Geringfügigkeit der Tat kein eigenes Verfolgungsinteresse hat (z.B. bei Sachbeschädigung). Weiter gibt es Fälle, wo die Interessen der verletzten Person stärker gewichtet werden und die Strafverfolgung von deren Willen abhängen soll, etwa weil der Täter oder die Täterin mit ihr verwandt sind (z.B. bei Diebstahl innerhalb der Familie), oder weil durch das Strafverfahren die Persönlichkeitssphäre des Opfers besonders stark tangiert würde.

#### **Zur Strafverfolgung**

In einem akuten Fall von Gewalt rufen in der Regel Nachbarn oder das Opfer selber die Polizei zu seinem Schutz. In anderen Fällen von deliktischem Verhalten erstattet üblicherweise das Opfer Anzeige bei der Polizei; allenfalls wird der Polizei auch anonym ein Hinweis gegeben. Die Polizei erhält damit Kenntnis von einem Delikt. Noch unabhängig von der Frage, ob es sich um ein Antrags- oder ein Offizialdelikt handelt, ist es vorerst einmal Aufgabe der Polizei, einzugreifen, die Gewalt zu unterbinden und dann zuhanden der Strafverfolgungsbehörden zu ermitteln.

Im Verlauf der Ermittlungen zeigt sich, welchen Straftatbestand die betreffende Handlung voraussichtlich erfüllt. Ergeben die Ermittlungen der Polizei bzw. das Strafverfahren keine genügenden Indizien für eine strafbare Handlung (nicht jede moralisch verwerfliche Handlung ist strafbar), oder ist bei offensichtlichen Antragsdelikten innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten kein Strafantrag eingereicht bzw. dieser wieder zurückgezogen worden, so stellt die zuständige Strafverfolgungsbehörde mit dem Einverständnis der Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, bevor der Fall an das urteilende Gericht weitergeleitet wird. In den übrigen Fällen, die dem Gericht überwiesen werden, urteilt das Gericht, ob die fragliche Handlung einen Straftatbestand erfüllt und wenn ja, welchen.

Die Kompetenz der Polizei selber beschränkt sich also auf die Ermittlung eines Sachverhaltes, nicht jedoch auf den Entscheid, ein Ermittlungsverfahren einzustellen oder ein Strafverfahren zu eröffnen und den Fall nach erfolgter Strafuntersuchung dem zuständigen Gericht zu überweisen.

### **Meldepflicht, Amts- und Berufsgeheimnis**

Im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen, insbesondere solchen, die den Tatbestand von Officialdelikten erfüllen, stellt sich die Frage, wer allenfalls verpflichtet ist, an die Polizei oder Strafverfolgungsbehörde Meldung über ein wahrgenommenes Delikt zu erstatten, und wie sich eine Meldepflicht zu einem allfälligen Amts- oder Berufsgeheimnis verhält. Zudem gilt es zwischen Meldepflicht (aktiv melden müssen) und Auskunftspflicht (auf Anfrage Auskunft geben müssen) zu unterscheiden.

Es gibt keine allgemeine Meldepflicht. Bund und Kantone können aber für bestimmte Angestellte oder FunktionsträgerInnen von öffentlichen Aufgaben eine Meldepflicht vorsehen.

Freiwilligen Meldungen ohne Einwilligung der Betroffenen stehen das Berufsgeheimnis, wie es zum Beispiel für TheologInnen, RechtsanwältInnen oder ÄrztInnen gilt (vgl. Art. 321 StGB), das Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB) oder die besondere Schweigepflicht nach Opferhilfegesetz entgegen. Ein Melderecht haben die betreffenden Behörden und Berufsleute nur, wenn eine spezifische gesetzliche Grundlage sie dazu ermächtigt. Die Schweigepflicht für Beratungsstellen nach Art. 4 Opferhilfegesetz kann einzig mit der Einwilligung der Betroffenen aufgehoben werden.

Das Amtsgeheimnis gilt auch zwischen verschiedenen Amtsstellen, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage für den Austausch von Daten und Informationen besteht.

*Letzter Nachtrag: Mai 2005*